

**Kommission für Lehre und Studium
(LSK)**

Telefon: 314-23988

e-mail: lsk@tu-berlin.de

Berlin, den 30.08.11

Genehmigtes

Protokoll

der 826. Sitzung der
Kommission für Lehre und Studium
am 30. August 2011

Beginn: 14.15 Uhr

Ende: 16:00 Uhr

Anwesende Mitglieder

Herr Streubel
Prof. Meyer
Herr Schröder, Vorsitzender
Herr Stein, stv. Vorsitzender
Herr Zorn
Frau Zschieschang
Frau Orafka
Herr Frank

Berater

Herr Thurian, SC 3
Herr Fritzsche, IA Exp
Frau Plaumann, stv.ZFA

Gäste

Herr Theune
Frau Demmel

T A G E S O R D N U N G

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung des Protokolls der 825. Sitzung	2
3.	Berichte	2
4.	Verlängerungsantrag Projektwerkstatt Blue Engineering, Fak. V	2/3
5.	Änderungssatzung M. Sc. Audiokommunikation und –technologie, Fak. I	3-6
6.	Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der FU, HU und TU	6-7
7.	Verschiedenes	7

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 825. Sitzung

Das Protokoll wird genehmigt.

TOP 3: Berichte

Der Vorsitzende berichtet zum Stand der prüfungsäquivalenten Studienleistungen, insbesondere erläutert er die abgegebenen Stellungnahmen von Seiten der Studiendekane und Referate für Studium und Lehre.

Der Vorsitzende gibt die aktuellen Stellungnahmen von SenBWF zu einzelnen Studiengängen bekannt. Daraus ergeben sich zwei wesentliche Feststellungen:

Die Senatsverwaltung moniert bei Studiengängen, die eine Begründung für die Prüfungsäquivalenten Studienleistungen liefern die PS nicht mehr. Das Verfahren für den viersemestrigen Master mit Anerkennungsregelung der Technischen Informatik und der Elektrotechnik wird von Seiten der Senatsverwaltung abgelehnt und stattdessen werden studienrelevante Vorleistungen vorgeschlagen. Dieser Weg wird von der LSK sehr kontrovers gesehen.

Der Abschlussbericht zur Evaluierung der Grundordnung der TUB kann in der LSK-Geschäftsstelle eingesehen werden. Alternativ wurde er auf der TU-Internetseite mit dem Direktzugriff 101275 veröffentlicht.

Die weiterbildenden Masterstudiengänge „MBA International Health Care Management“ und „Energieeffizientes Bauen und Betreiben von Gebäuden (EBBG)“ sowie „Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme (EUV)“ werden in Kürze vorgelegt.

TOP 4: Antrag auf Verlängerung der Projektwerkstatt „Blue Engineering“ an der Fakultät V

Es werden vorgelegt:

- Antrag auf Verlängerung vom 30.8.11 der Projektwerkstatt „Blue Engineering“ an der Fakultät V
- Unterstützungsschreiben von Herrn Prof. Meyer vom 29.8.11, Fak. V
- Unterstützungsschreiben von der Koordination der PW, Frau Gisela Prystav vom 25.8.
- Abschlusspräsentation vom 8.7.
- Handbuch zur PW

Antragsteller: Joseph Theune, Sarah Cleve, Jens Rottkewitz, André Baier, David Krone, Julian Krick, Sebastian Reiche, Enrico Immig, Karsten Düwel, Benjamin Kapke, Benjamin Brand

Umfang: 3 Beschäftigungspositionen für studentische Hilfskräfte mit 40 Stunden/Monat
Zeitraum: 01.10.2011-30.09.2012

Bearbeitung: Die Herren Frank, Stein, Streubel, Marquardt, Schröder, Frau Okrafka und Herr Thurian (SC 3)

Der Vorsitzende stellt die Projektwerkstatt kurz vor, daran schließt sich die Diskussion an. Herr Theune, Vertreter der Antragsteller, erläutert explizit, warum 3 Beschäftigungspositionen beantragt werden. Als Hauptgrund sieht er den erhöhten Bedarf durch die Lehrbelastung der studentischen Hilfskräfte.

Beschluss LSK 1/826-30.08.11

Abstimmung: 7 : 0 : 1

Die Kommission für Lehre und Studium empfiehlt dem Präsidium der Fakultät V zweckgebunden für die Durchführung der Projektwerkstatt „Blue Engineering“ Personalmittel im Umfang von drei studentischen Hilfskräften mit 40 Stunden/Monat für den Zeitraum von einem Jahr ab dem 01.10.2011 zuzuweisen.

Eine weitere Vernetzung mit anderen Projekten der TU-Berlin ist zu überprüfen, um Gemeinsamkeiten festzustellen und gegebenenfalls eine noch intensivere Zusammenarbeit anzustreben. Die LSK begrüßt, die heterogene Zusammensetzung der PW durch Studierende aus unterschiedlichen Studienrichtungen und Bachelor-, Master- sowie Diplomstudiengängen.

Für Projektwerkstätten ist eine TeilnehmerInnenzahl von etwa 15 anzustreben.

Sollte von Seiten der Projektwerkstatt eine Abweichung von den beantragten Mitteln oder des beantragten Zeitraums vorgenommen werden, ist die LSK schriftlich zu informieren.

Die PW ist eine der sichtbarsten Projekte der TU aus diesen Mitteln. Eine Einführung eines Moduls in die Wahlpflichtbereiche und sogar in die Regellehre von Studiengängen wird durch das Baukastenprinzip sehr gut Rechnung getragen. Auch die Vernetzung mit außerhalb der TU stehenden Organisationen wie Ingenieure ohne Grenzen und IG Metall ist vorbildhaft.

Um die Projektwerkstätten weiter bekannt zu machen und um die Arbeitsergebnisse anderen Studiengängen zur Verfügung stellen zu können, bittet die LSK die Projektmitarbeiterinnen/-mitarbeiter um:

- eine kurze Darstellung der Zielsetzung und der Ergebnisse in digitalisierter Form, wenn möglich im HTML-Format (max. 1 DIN-A 4 Seite),
- Mitteilung von Web-Adressen (URLs), falls das Projekt sich selbst im WWW präsentiert
- Bekanntmachung des Projektes inner- und außerhalb der Fakultät
- Veröffentlichung in TU-intern
- Ankündigung im Alternativen Vorlesungsverzeichnis (AVV)
- Ankündigung im FÜS-Verzeichnis
- Ankündigung im Newsletter für Studierende

TOP 5: Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen für den konsekutiven Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie an der Fakultät I

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlage vom 16.08.2011 (LSK-Geschäftsstelle)
- FakRat-Beschluss vom 29.06.2011
- AK-Beschluss vom 22.06.2011
- Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnungen für den konsekutiven Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie vom 29.06.2011
- Übersicht über Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen für den konsekutiven Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie vom 29.06.2011
- Übersicht über die geänderten Module

Bearbeiter: Die Herren Meyer, Schröder und Stein

Beschluss FKR	Eingang in der LSK (bearbeitbare Version)	Beschluss LSK
29.06.2011	16.08.11	30.08.11

Beschluss LSK 2/826-30.08.11

Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidium und dem Akademischen Senat, die Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen für den konsekutiven Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie an der Fakultät I zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und an die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter Beachtung der Monita von IA und der Anmerkungen der LSK weiterzuleiten.

Allgemeines

Die LSK dankt Frau Orlowsky-Ott für die Vorlagen. Der Vorsitzende stellt den Änderungsantrag vor, daran schließt sich die Diskussion an.

Die Änderungen bilden im Wesentlichen eine Neuordnung und Erweiterung des Wahlpflichtkatalogs des Studiengangs. Neben formalen Anmerkungen zu den Änderungen selbst, hat die LSK keine inhaltlichen Bedenken. Sie weist ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Anpassung der Ordnungen gemäß des BerLHG § 126 in der Fassung vom 20.05.2011 hin, wonach innerhalb eines Jahres eine Anpassung der Ordnungen an das neue BerLHG vorgenommen werden muss.

Der Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie besteht aus Pflichtmodulen im Umfang von 39 LP (etwa 33%), einem Wahlpflichtbereich von 30 LP (25%), einem Freien Wahlbereich von 14 LP (etwa 12%) sowie einem Berufspraktikum mit 7 LP und einer Masterarbeit im Umfang von 30 LP. Der Anteil an Fachübergreifendem Studium ist im Wahlpflichtbereich und der Freien Wahl integriert. Damit erfüllt dieser Studiengang die Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen der TUB. Eine individuelle Profilbildung der Studierenden ist möglich.

Die LSK weist darauf hin, dass § 22 (2) Nr. 3 des neuen BerLHG nicht erfüllt ist, wonach

in der Regel ein Fünftel des Studiums der individuellen Gestaltung dienen und frei wählbar sein soll. Dieses Abweichen vom BerlHG muss begründet werden.

Änderungssatzung Studienordnung

1. § 11 (1)

Hier sollten die WP-Module nicht aufgelistet werden, sondern lediglich der Umfang des WP-Bereichs mit 20LP angegeben werden. Die Module MA-AKT 1a-1c bilden einen eigenen WP-Bereich Grundlagen und sollten entsprechend gekennzeichnet werden. Eine komplette Auflistung aller Module ist an dieser Stelle nicht notwendig, da sie in der Modulliste als Anhang zur Prüfungsordnung und im Modulhandbuch vorgenommen wird.

2. § 11 (3)

Hier sollte ein Bezug zum Mentoringprogramm (§ 16 (5)) hergestellt werden.

3. § 11 (4)

Hier muss auf das Modul „MA-AKT 22“ verwiesen werden.

4. Anlage: Studienverlaufsplan SVP

Die Visualisierung des SVP ist zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit grundsätzlich zu überarbeiten. Die Nennung der Modulnamen und ggf. der Umfang in Leistungspunkten reichen aus Sicht der LSK völlig aus.

Der Wahlpflichtbereich sollte als solcher gekennzeichnet werden durch „Wahlpflicht 20 LP“. Die Auflistung sämtlicher wählbarer Modulkürzel und die Auflistung der Module als Fußnote schränkt aus Sicht der LSK die Lesbarkeit stark ein. Die Splitting zwischen 2. und 3. Fachsemester durch die Vorlesungsfreie Zeit verstärkt diesen Eindruck noch. Hier wird empfohlen das Modul „MA-AKT 21 Medienpraktikum“ nicht in einer eigenen Spalte sondern durch geeignete grafische Mittel zwischen dem 2. und 3. Fachsemester anzuordnen.

Die Aufzählung der Fußnoten ist zu überarbeiten.

Das Modul „MA-AKT: Grundlagenmodul“ ist ebenfalls ein WP-Modul, da aus drei verschiedenen Varianten gewählt werden muss.

Änderungssatzung Prüfungsordnung

1. Anlage Tabellarische Übersicht

Die Anlage Modulliste muss durch eine weitere Spalte „Benotung“ ergänzt werden, wobei in jeder Zeile entsprechend ein „Ja“ oder „Nein“ einzutragen ist. Diese Regelung ist nach § 33 (2) des neuen BerlHG notwendig geworden.

Modulbeschreibungen

1. WP-Module MA-AKT 14 bis MA-AKT 20

Die Prüfungsform dieser Module ist zu überprüfen, da sie vermutlich nicht der AllgPO in dem Sinne entsprechen, dass hier eine klare Unterscheidung zwischen der Prüfungsform mündlicher Prüfung (AllgPO § 6) und prüfungsäquivalenter Studienleistungen (AllgPO § 8) gibt. Eine „mündliche Rücksprache über die Vorlesungsinhalte am Ende des Semesters“ (Zitat z.B. aus dem Modul MA-AKT 17 Usability) hat wohl eher den Charakter einer mündlichen Prüfung als PS. Da hier allerdings noch weitere Leistungen von den Studierenden erwartet werden (z.B. Bewertung der Ausarbeitung des Seminarvortrags) wurde die Form PS gewählt. Dies führt zu einer erhöhten Prüfungsbelastung der Studierenden und damit auch zur Problematik, ob und wie die PS an der TU durchgeführt

werden. Diese Thematik wird unter anderem auch von der Senatsverwaltung für die TU problematisiert, in dem die Durchführung von Teilprüfungen untersagt wird. Die TU muss hier also eine Lösung für die Durchführung der PS finden. Eine Kombination der unterschiedlichen Prüfungstypen würde die mündliche und schriftliche Prüfung zu Spezialfällen der PS machen. Sie würden damit als eigenständige Prüfungsform unnötig. Das Ziel der Prüfungen ist es nach BerlHG § 30 (1) und (3) den Nachweis der zu erlangenden Kompetenz eines Moduls zu erbringen. Prüfungen müssen also kompetenzorientiert sein. Mit den unterschiedlichen Prüfungsformen sollen unterschiedliche Kompetenzen abgeprüft werden. Gleichzeitig muss der Aufwand angemessen sein. Eine Kombination der unterschiedlichen Prüfungsformen ist daher sehr schwierig.

TOP 6: Änderung der Studienordnung und der Vergabesatzung des weiterbildenden Masterstudiengangs Europawissenschaften der FU, HU und TU

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlage vom 27.08.2011 (LSK-Geschäftsstelle 27.08.)
- Einzelentscheid des Dekans der Fakultät VII
- GK-Beschluss im Umlaufverfahren
- Änderungssatzung der Vergabesatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften vom 27.8.2011
- Übersicht über Änderung der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften vom 27.8.2011
- Fassung der Änderungen aus dem Amtlichen Mitteilungsblatt der FU vom 27.05.2011

Es fehlt:

- Änderungssatzung zur Studienordnung

Bearbeiter: Die Damen Salomo und Zscheschang sowie die Herren Schröder und Streubel

Beschluss GK	Eingang in der LSK (bearbeitbare Version)	Beschluss LSK
10.05.2011	27.08.11	30.08.11

Beschluss LSK 3/826-30.08.11

Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidium und dem Akademischen Senat, die Änderung der Studienordnung und der Vergabesatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der gemeinsamen GK von HU, FU und TU zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und an die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter Beachtung der Monita von IA und der Anmerkungen der LSK weiterzuleiten.

Allgemein

Die LSK dankt Frau Demmel und Herrn Thurian für die Vorlagen. Der Vorsitzende stellt den

Änderungsantrag vor, daran schließt sich die Diskussion an.

Der weiterbildende Masterstudiengang Europawissenschaften wird im Zuge der Akkreditierung geändert. Die FU hat die entsprechenden Änderungen bereits im Mai 2011 vorgenommen. Die HU und die TU haben keine inhaltlichen Bedenken gegen die Änderungen. Eine Anpassung an das inzwischen veröffentlichte neue BerlHG ist allerdings innerhalb eines Jahres notwendig. Die LSK empfiehlt, die notwendigen Anpassungen im Zuge des neuen BerlHG erst nach Verabschiedung der allgemeinen Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen an den beteiligten Hochschulen durchzuführen. Die neue Regelung nach StuO § 3 (2) zur Ermöglichung des Erwerbs von 300 LP ist zu begrüßen. Die Umsetzung sollte gebührenfrei bleiben.

TOP 7: Verschiedenes

Spenden zugunsten der Getränkekasse werden vor Beginn der Sitzung eingesammelt.

Die nächste Sitzung der LSK findet am **11. Oktober 2011** statt.

Vorsitzender:

Protokoll:

Christian Schröder M.A.

Anja Rocho

Kommission für Lehre und Studium (LSK)

Beschluss im Umlaufverfahren vom 22. Juli 2011

Stellungnahme im Umlaufverfahren zu den Prüfungsäquivalenten Studienleistungen an der TU Berlin

Beschluss LSK U 4/22. 7.11

8:0:0

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) schlägt für die Überarbeitung der AllgPO für die Prüfungsäquivalenten Studienleistungen unten stehende Formulierung vor und bittet um Stellungnahme zu dem Vorschlag.

§ 8 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) Prüfungsäquivalenten Studienleistungen (PS) bilden eine einheitliche Prüfungsform in der Studierende bestimmte Studienleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise ablegen können. Dadurch ermöglichen Prüfungsäquivalente Studienleistungen einerseits eine adäquate Anpassung der Prüfungsform an den Lehr- und Lernstoff sowie andererseits in herausragender Weise die Feststellung, dass die jeweiligen Kompetenzziele erreicht wurden.

(2) Prüfungsäquivalente Studienleistungen setzen sich aus einer Folge von unterschiedlichen Studienleistungen zusammen, die insbesondere in Form von einer schriftlichen Ausarbeitung, einem Referat, einer protokollierten praktischen Leistung, einem Entwurf, einer künstlerischen Arbeit, einer Rücksprache oder einem Poster im Rahmen einer oder mehrerer dem Modul zugeordneter Lehrveranstaltungen erbracht werden. Im Rahmen der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen können bis zu drei schriftliche Tests im Gesamtumfang von nicht mehr als 75 Minuten verlangt werden.

Als Bestandteile der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen sind unzulässig:

- Studienleistungen die dem inhaltlichen Charakter einer Mündlichen Prüfung (§ 6) oder einer Schriftlichen Prüfung (§ 7) entspricht und/oder,
- dem zeitlichen Umfang einer Mündlichen Prüfung (§ 6) oder einer Schriftlichen Prüfung (§ 7) entspricht bzw. diesen überschreitet.

Bei Präsentationen, Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen, (Mess-) Protokollen, Projekt- oder Forschungsarbeiten und schriftlichen Unterrichtsplanungen sind Stellen, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, unter Angabe der Quellen zu kennzeichnen. Hierbei hat die/der Studierende am Ende schriftlich zu versichern, dass sie/er die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat. Soweit von dem/der Prüfer/in nichts anderes verfügt wird, sind die hier angeführten Arbeiten auch in elektronischer Form vorzulegen.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls bekannt gegeben. Der Zeitpunkt des Erbringens der einzelnen

Studienleistungen in den PS wird jeweils spätestens 14 Tage vorher angekündigt. Für eine Benotung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen müssen mindestens zwei Studienleistungen bewertet und benotet werden. Alle darüber hinaus gehenden Studienleistungen können binär (bestanden/nicht bestanden) bewertet werden. Innerhalb der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen sind alle Noten für die einzelnen Studienleistungen kompensierbar.

(4) Die Anmeldung erfolgt rechtzeitig vor Ablegen der ersten Studienleistung bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung. Der Tag des Anmeldeschlusses wird von der Prüferin oder dem Prüfer unter Beachtung von Satz 1 festgelegt und am Beginn der Prüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

(5) Die Ergebnisse der Einzelleistungen müssen spätestens 14 Tage nach ihrem Ablegen bekannt gegeben werden. Fristüberschreitungen sind dem Prüfungsausschuss gegenüber zu begründen.

Darüber hinaus sind in § 11 (2) die Sätze 4 und 5 zu streichen wodurch die einzelnen PS immer kompensierbar sind.

In § 6 und § 7 müssen die inhaltlichen Charaktere (z.B. Themenumfang der Prüfung ist das ganze Semester) der Modulprüfungsformen stärker konkretisiert werden entsprechend des Grundsatzes: Prüfungen dienen der Feststellung der Qualifikationsziele in der Modulbeschreibung (abgeleitet aus BerlHG § 30 (1)).

Begründung

Die bisherigen Regelungen der AllgPO in § 8 sind aus Sicht der LSK zu überarbeiten. Im Jahr 2010 wurde im AS und im Vorfeld dazu schon intensiv über die Gestalt der PS diskutiert. Die Diskussion wurde nicht abgeschlossen, ergab aber die mehrheitliche Auffassung, dass die PS an der TU beibehalten werden sollten.

Mit der kürzlichen Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (aufbauend auf den KMK Vorgaben vom Februar 2010) wurde die Thematik durch die Formulierung in § 30 (3) Satz 1: „Module [...] werden in der Regel mit einer einheitlichen Prüfung abgeschlossen [...]“, ergänzt durch die Formulierung in (1) „Prüfungen dienen der Feststellung der auf der Grundlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu erlangenden Kompetenzen.“ für die PS an der TU verschärft. Eine Konsequenz aus diesen Regelungen ist, dass es keine Teilprüfungen geben darf (die PS werden derzeit von der Senatsverwaltung als Teilprüfungen eingestuft!) und dass die Prüfungen kompetenzorientiert sein sollen. Der letzte Aspekt spielt gemäß § 23 und § 23a auch für die Anerkennung von Wechslern oder die Zulassung zu Masterstudiengängen eine entscheidende Rolle.

Wie kompetenzorientierte Prüfungen aussehen können ist ein aktuelles Forschungsgebiet in jeder Fachrichtung. (Am Beispiel der Ingenieurwissenschaften wird exemplarisch auf die Tagung Kompetenzorientierung in den Ingenieurwissenschaften am 29.3. an der Universität Bremen verwiesen: http://www.hrk.de/de/projekte_und_initiativen/125_5972.php.) Die LSK sieht die PS als beste Methode an, um die Kompetenzorientierung in Prüfungen zu erreichen. Damit sie dieses Ziel erreichen können und rechtskonform sind, schlägt die LSK die obige Formulierung für die PS vor. Sie bittet um Stellungnahmen zu dieser Formulierung um für die anstehende Überarbeitung der AllgPO diesen besonders kritischen Punkt im Vorfeld zu klären.